87. Kann ein bei dem Landgerichte zugelassener Rechtsanwalt, welcher vom Angeklagten ohne ausdrückliche Einräumung der Substitutionsbefugnis zum Verteidiger bestellt war, die Vertretung des Angeklagten in der Revisionsinstanz einem beim Reichsgerichte zusgelassenen Rechtsanwalte übertragen?

St.B.D. §. 139.

III. Straffenat. Urt. v. 11. Oktober 1883 g. B. Rep. 1772/83.

I. Landgericht Stendal.

Aus ben Grünben:

Durch Vollmacht vom 23. März 1883 hat der Angeklagte den Rechtsanwalt v. G. zu Stendal zu seinem Verteidiger ernannt und mit seiner Vertretung beauftragt. Der Rechtsamvalt v. G. hat sodann gegen das Urteil des Landgerichtes das Rechtsmittel der Revision eingelegt (§. 339 St.P.D.), jedoch nicht felbst begründet, sondern durch die schriftliche Erklärung vom 2. Juli dem hiesigen Justigrate M. Vollmacht erteilt, ihn in dieser Sache in der Revisionsinstanz als Sachwalter des Angeklagten zu vertreten, auch demfelben alle ihm felbst burch die Vollmacht vom 23. März gegebenen Befugnisse übertragen. Demnächst hat der so bestellte Substitut die Revision durch Schriftsat vom 4. Juli begrundet. Der Bulafjung des Schriftsages ftand fein Bebenken entgegen. Richtig ift, daß der Angeklagte dem Rechtsanwalte v. G. die Befugnis, sich einen Substituten zu bestellen, nicht mit ausdrücklichen Worten übertragen hat. Allein die jest geltenden strafprozessualischen Normen erforderten unter den hier gegebenen Umständen eine solche ausdrückliche Übertragung der Substitutionsbefugnis nicht. Zwar hat man anzuerkennen, daß der Verteidiger nicht ohne Einwilliqung des Angeklagten seine Funktionen einem anderen übertragen darf; dieser Sat ift jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Vorschrift des Inhaltes. daß die Einwilligung ausdrücklich erklärt sein müsse. Bielmehr liegt

regelmäßig in dem Auftrage an einen anderen, ein Geschäft auszurichten, auch die Zustimmung dazu, daß der Beauftragte sich zur Ausrichtung des Geschäftes der Kräfte eines Dritten bediene (vgl. 1. 8 &. 3 D. mand. 17. 1; §§. 38. 47. 48. 183 preuß. A.L.R.'s I. 13). Geforbert wird im allgemeinen nur, daß der Substituierende auch bei diesem Afte bas Interesse seines Mandanten mahre, und daß nicht etwa aus der eigentümlichen Natur bes Geschäftes, worauf der Auftrag sich bezieht. bei verftändiger Beurteilung fich von felbst ergiebt, daß der Mandant baran interessiert war, daß ber Beauftragte dasselbe in eigener Person besorge. Diese lettere Einschränfung greift bei ber Substituierung eines bei dem Reichsgerichte zugelaffenen Rechtsauwaltes durch einen Rechts= anwalt beim Landgerichte augenscheinlich nicht Plat. Wenn, soviel die Bestimmungen des jest geltenden Strafprozegrechtes angeht, die einzige einschlagende positive Vorschrift, nämlich der &. 139 St.P.D., für die Übertragung der einem Rechtsanwalte anvertrauten Verteidigung an eine von den dort bezeichneten Versonen die ausdrückliche Zustimmung bes Angeklagten forbert, fo hat biefe Vorschrift ihren Grund in ben besonderen Eigenschaften gerade Diefer Versonen; daß bas Gefet fie gab, geftattet aber ben Schluß, daß es grundsätlich die ausdrückliche Rustimmung bes Angeklagten zu der Substitution eines Rechtsanwaltes nicht für notwendig erklären wollte. Hierfür spricht analog auch bas Schweigen der Rechtsanwaltsordnung (§. 27) über die Notwendigkeit ber Auftimmung der Bartei zu der Übertragung ihrer Bertretung feitens bes bestellten Rechtsanwaltes auf einen anderen Rechtsanwalt im Gebiete bes Civilprozesses, sowie die Bestimmung des &. 77 C.P.D. über die aus der Prozesvollmacht entspringende Befugnis des Rechtsanwaltes zur Bestellung eines Vertreters.